

des Instituts für östereich. Geschichtsforschung I, 177 ff.). Die immer größere Ausbreitung und die entsetzlichen Verheerungen der Katharer und Albigenser, welche gar nicht mehr auf dem Boden des Christenthums standen, Ehe, Familie, Eigenthum angriffen und „ärger waren als die Saracenen“, nöthigte die kirchliche wie die weltliche Gewalt im 13. Jahrhundert zu einem energischeren Einschreiten, besonders da diese Sectirer von einflussreichen Großen, wie Raymond VI. von Toulouse, Roger II. von Sizilien u. A., unterstützt wurden und so dem christlichen Abendlande die größten Gefahren bereiteten. Solche Erfahrungen nöthigten überhaupt zu einem strengern Einschreiten gegen die Sectirer. Es wurden deshalb die früheren Strafen gegen das Verbrechen der Häresie nicht bloß wiederholt, sondern noch verschärft. Namentlich kam die Strafe des Feuertodes jetzt mehr und allgemeiner in Anwendung. Kaiser Friedrich II. erließ einige Gesetze, welche die Todesart des Verbrennens für überwiesene hartnäckige Ketzer festsetzten (Mon. Germ. Leg. II, 326 sqq.). Auch der Sachsenspiegel (Buch 2, Art. 13, § 7) und der Schwabenspiegel (Landrecht § 313) enthalten ähnliche Bestimmungen (vgl. Jarde, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Band II). Die kirchlichen Oberen, welche auf verschiedenen Synoden ebenfalls strenge Bestimmungen gegen die Ketzerien gaben, erkannten die Befugniß der Staatsgewalt, hartnäckige Häretiker mit dem Tode zu bestrafen, an und erklärten solche Strafen für erlaubt und zulässig. Der hl. Thomas von Aquin vertheidigt ausdrücklich den Satz: *Haeretici possunt non solum excommunicari, sed et iuste occidi* (2, 2, q. 11, a. 3). Doch befolgte die Kirche den Grundsatz des hl. Augustin: „Wir wünschen wohl, daß man sie (die Häretiker) bessere, aber nicht, daß man sie tödte; daß man hinsichtlich ihrer eine disciplinäre Strenge und Unterdrückung nicht vernachlässige, sie aber nicht denjenigen Strafen unterwerfe, die sie allerdings verdienen“ (Ep. 100 ad Donat. procons. Afr., Migno, PP. lat. XXXIII, 360), und verlangte demgemäß, daß man vornehmlich mildere Mittel in Anwendung bringe und nur im Nothfalle sich zu strengeren Maßregeln entschließe. (Vgl. Havot, *L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge*, Paris 1881.)

3. Anfänge der kirchlichen Inquisition. Die Untersuchung über Häresie und die Entscheidung, ob ein Mitglied der Kirche als ein formeller Häretiker zu betrachten sei, steht selbstverständlich nur den kirchlichen Oberen zu. Sie gehörte schon seit den apostolischen Zeiten zu dem Geschäftskreise der Bischöfe, denen vornehmlich die Fürsorge für die Reinerhaltung des Glaubens übertragen war. Sie hatten die Pflicht, nicht nur die ihnen als Häretiker bezeichneten Personen über ihren Glauben zu prüfen, zu belehren und nöthigenfalls zu bestrafen, sondern auch entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten in den Sendgerichten die der Häresie Verdächtigen aufzusuchen, Untersuchungen über deren

Glauben anzustellen und je nach Befund der Sache dieselben freizusprechen, zu belehren und zur Abschwörung ihres Irrthums zu bewegen, oder bei hartnäckigem Widerstande sie aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen und dem weltlichen Arm zur weitem Bestrafung auszuliefern. So bestand die kirchliche Inquisition, wenn auch der Name erst im 13. Jahrhundert vorkommt (Wangen, Die röm. Curie 93), hinsichtlich der Nachforschung und der Verurtheilung durch die Kirche schon seit den Zeiten der Apostel, bezüglich der Bestrafung durch die weltliche Gewalt aber seit Kaiser Constantin d. Gr.

4. Die bishöflichen Tribunale. Die gewöhnlichen, von der Kirche in Anwendung gebrachten Mittel erwiesen sich aber in denjenigen Gegenden, welche vom Gifte der Häresie stark inficirt waren, als unzureichend. Papst Lucius III. erneuerte deshalb auf dem Concil von Verona 1184 im Einverständnisse mit Kaiser Friedrich I. die alten Gesetze gegen die Häresie und verordnete, daß jeder Bischof entweder persönlich oder durch Stellvertreter die Pfarreien seiner Diocese, in welchen sich Ketzer aufhalten, alljährlich zwei- oder dreimal visitiren und drei oder mehrere gut beleumdete Personen des Ortes über die dort sich vorfindlichen Häretiker befragen solle. Der Angellagte sei vom Bischof oder seinem Commissär vorzurufen und zu bestrafen, falls er sich nicht reinige, oder in den Irrthum zurückgefallen sei. Auch gegen die Begünstiger der Häresie wurden besondere Strafen festgesetzt. Das berühmte Decret dieses Papstes vermochte jedoch nicht den Verheerungen der Sectirer, besonders der Katharer, ein Ziel zu setzen, und Papst Innocenz III. fand sich genöthigt, gegen dieselben einen Kreuzzug predigen zu lassen, um das christliche Abendland vor dem Rückfalle in die Barbarei zu bewahren (s. d. A. Albigenser). Der Kampf wurde auf beiden Seiten mit der äußersten Erbitterung geführt, endigte aber schließlich mit der Besiegung der Häretiker. Um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhindern, war die kirchliche und die weltliche Obrigkeit bemüht, das Land von Häretikern zu säubern und eine noch größere Wachsamkeit gegen dieselben zu üben. Schon das vierte lateranensische Concil (1215) unter dem großen Papste Innocenz III. hatte eine Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Häretiker und deren Gönner und Begünstiger gegeben und namentlich das Decret des Papstes Lucius III. erneuert. An diese Verordnung anknüpfend, bestimmte die Synode von Toulouse (1229) nach Beendigung der Albigenserkriege in can. 1: die Bischöfe sollten in den „einzelnen Pfarreien“ in und außerhalb der Städte einen Priester und zwei oder drei oder auch mehrere gut beleumdete Laien, wenn nöthig eilich, verpflichten, fleißig, treu und häufig den Häretikern in den Pfarreien nachzuforschen, einzelne verdächtige Häuser u. s. w. zu durchsuchen und die entdeckten Häretiker, ihre Gönner und Vertheidiger dem Bischofe und dem weltlichen Herrn des Ortes oder